

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 10. Dezember 1935

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 193.) Bezüge der geistlichen Hilfskräfte. — (Nr. 194.) Benutzung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 195.) Einführung von Kandidaten der Theologie in die kirchliche Kunstpflege. — (Nr. 196.) Richtlinien für den Glockengebrauch. — (Nr. 197.) Nachweis der arischen Abkunft zur Erlangung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien. — (Nr. 198.) Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung. — (Nr. 199.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1934 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen. — (Nr. 200.) Kirchensteuerfreiheit von Mitgliedern der Militärgemeinde. — (Nr. 201.) Verwendung von Zementfalzziegeln für Kirchendächer. — (Nr. 202.) Anträge auf Verteilung der Ehegedenkmünze zur goldenen Hochzeit sowie der K. Schäfer-Bilderbibel zur diamantenen Hochzeit. — (Nr. 203.) Mitteilung von Todesurachen. — (Nr. 204.) Abführung der Kirchensammlung für das Evangelische Männerwerk in Pommern. — (Nr. 205.) Abführung der Kirchensammlung für die Aufgaben der Kirche an Schule und Kirche. — (Nr. 206.) Familienforschungen. — (Nr. 207.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — Stellenvermittlung.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. November 1935.

(Nr. 193.) Bezüge der geistlichen Hilfskräfte.

Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat.
E. D. I 7990/35 II.

Berlin-Charlottenburg 2, Marchstr. 2,
den 12. November 1935.

A I.

1. Hilfsprediger, d. h. Kandidaten des Pfarramts, die ihrer Verpflichtung auf Grund des Kirchengesetzes über Verwendung der Kandidaten des Pfarramts im Hilfsdienst der Kirche vom 4. März 1930 — RGWB. S. 113 — genügt haben, erhalten eine Vergütung von 150,— RM monatlich. Daneben erhalten sie freie Wohngelegenheit oder, wo deren Gewährung nicht möglich ist, einen Wohnungsgeldzuschuß entsprechend den für die preußischen Staatsbeamten geltenden Sätzen der Tarifklasse V.

Die Vergütung unterliegt keiner Kürzung; der Wohnungsgeldzuschuß ist nach den in unserer Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 15. Mai 1935 — Gesetzbl. d. DCR. S. 84 — ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe zu kürzen, daß bei der Berechnung die Vorschrift der ersten Gehaltskürzungsverordnung über die Freilassung der Bezüge unter 125,— RM monatlich keine Anwendung findet.

2. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium kann Hilfspredigern, die in vorgeschrittenem Lebensalter stehen und verheiratet sind, sowie geistlichen Kräften, die auf Grund der §§ 20, 21 des Kirchengesetzes, betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 — RGWB. S. 219 — die Übernahme in den Dienst unserer Kirche nachgesucht haben, in der Zeit ihrer kommissarischen Beschäftigung eine höhere Vergütung oder einen höheren Wohnungsgeldzuschuß gewähren. Will die Finanzabteilung in diesen Fällen über das Anfangsgehalt (einschließlich sozialer Zulagen) eines festangestellten Geistlichen im Lebensalter von 30 Jahren hinausgehen, so hat sie zuvor an uns zu berichten. Das gleiche gilt in sonstigen Ausnahmefällen. Die Tatsachen, daß zur Besoldung eines Hilfspredigers Zuschüsse Dritter nicht erforderlich sind und die Gemeinde (Parochialverband) ohne weiteres höhere Bezüge, als in Ziffer 1 vorgesehen, aufbringen kann, genügen für sich allein nicht zur Anerkennung eines Ausnahmefalles; von entsprechenden Anträgen ist abzusehen.

3. Wegen der Bezüge der als Hilfsprediger tätigen in den Ruhestand versetzten Geistlichen verweisen wir auf Abschnitt B I 4 g (S. 11, 12) unseres Runderlasses vom 14. Mai d. J. — E. D. I 7000/35 —.

A II.

1. Hinsichtlich der Bezüge der Kandidaten des Pfarramts im Hilfsdienst der Kirche verbleibt es bei Ziffer 13, 14 der Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1930 — RGWB. S. 115 — zum Kirchengesetz über Verwendung der Kandidaten des Pfarramtes im Hilfsdienst der Kirche vom 4. März 1930 in der Fassung vom 23. Februar 1933 — RGWB. S. 35 —, wonach der Hilfsdienstpflichtige eine Vergütung von 100,— RM sowie freie Wohngelegenheit oder Wohnungsgeldzuschuß entsprechend den für die preußischen Staatsbeamten geltenden Sätzen der Tarifklasse V erhält.

Hinsichtlich der Kürzung dieser Bezüge gilt das oben in Abschnitt I 1 Abs. 2 Gesagte.

2. Wir ermächtigen die Finanzabteilungen bei den Konsistorien, Hilfsdienstpflichtigen, die das Studium der Theologie erst in vorgeschrittenem Lebensalter begonnen haben und verheiratet sind, höhere Bezüge zu gewähren. Dabei darf jedoch über eine Vergütung (ohne Wohnungsgeldzuschuß) von monatlich 150,— RM ohne unsere — nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu erwartende — Zustimmung nicht hinausgegangen werden. Für sonstige Ausnahmefälle gilt das oben in Abschnitt I 2 Satz 3 und 4 Gesagte.

A III.

Die Bezüge der Kandidaten der Theologie, die selbständig pfarramtliche Dienste versehen (Prädikanten), sind unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeit zu bemessen; sie dürfen über die Bezüge der Hilfsdienstpflichtigen (siehe Abschnitt II) nicht hinausgehen.

Die in dem dort vorgesehenen Ausnahmefall zu gewährende höhere Vergütung (ohne Wohnungsgeldzuschuß) darf jedoch monatlich 125,— RM ohne unsere — ebenfalls nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu erwartende — Zustimmung nicht übersteigen.

B.

Die nach Abschnitt A sich ergebenden Bezüge der geistlichen Hilfskräfte sind aus örtlichen Mitteln und, soweit erforderlich, aus provinziellen und zentralen Zuschüssen zu decken. Der Höchstbetrag der gesamtkirchlichen Beihilfe beträgt nach wie vor 150,— RM monatlich und darf nur mit unserer Zustimmung überschritten werden.

C.

Die Finanzabteilung beim Konsistorium setzt im Einzelfall die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte fest und regelt die Art ihrer Deckung, erforderlichenfalls im Wege der rechtsverbindlichen Anordnung gemäß § 2 Ziffer 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935.

Alle diesem Erlasse entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die jederzeitige Abänderung dieser Weisungen bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, daß die Deckungsmittel nicht mehr ausreichen, um die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte in der sich aus dem Abschnitt A ergebenden Höhe aufzubringen.

Vorstehenden Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat bringen wir hierdurch zur Kenntnis.

Finanzabteilung bei dem Ev. Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. Ulrich.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Dezember 1935.

(Nr. 199.) Benutzung der kirchlichen Gebäude.

Verordnung über die Benutzung der kirchlichen Gebäude.

Vom 27. November 1935.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) und entsprechend den Richtlinien des Reichskirchenausschusses über die Benutzung der kirchlichen Gebäude vom 26. Oktober 1935 — R. R. 92 — (Gesetzbl. d. D. R. S. 113) bestimmt der Landeskirchenauschuß bis auf weiteres folgendes:

§ 1.

Jeder ordinierte Geistliche, der in einer Gemeinde festangestellt ist, hat das Recht auf Benutzung der kirchlichen Gebäude seiner Gemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken und für die Zwecke der kirchlichen Gemeindegemeinschaft. Wird im Einzelfall angezweifelt, daß es sich um kirchliche Gemeindegemeinschaft handelt, so entscheidet der Provinzialkirchenauschuß.

Wo mehrere Pfarrer auf die Benutzung der gleichen Räume angewiesen sind, haben sie durch Übereinkunft die Benutzung zu regeln. Kommt eine solche Übereinkunft nicht zustande, so trifft der Provinzialkirchenauschuß nach Anhörung des Superintendenten die Regelung.

§ 2.

Ist streitig, ob ein Geistlicher rechtsgültig zum Dienst an einer Gemeinde berufen ist, und erheben aus diesem Grunde mehrere Geistliche zur Zeit den Anspruch auf die Ausübung des geistlichen Amtes, so nehmen bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse alle beteiligten Geistlichen diesen Dienst, insbesondere die gottesdienstlichen Pflichten wahr. Die Zusammenarbeit ist zwischen ihnen im Benehmen mit dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) zu regeln.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so ordnet der Provinzialkirchenauschuß die Zusammenarbeit.

§ 3.

Gemeindegruppen evangelischer Männer, Frauen und evangelischer Jugend, Kirchenchöre und sonstige kirchliche Vereine der Gemeinde haben einen Anspruch auf Benutzung der kirchlichen Räume.

Im Zweifel und in sonstigen Fällen, insbesondere bei Anträgen kirchlicher Minderheiten auf Überlassung der kirchlichen Räume, entscheidet zunächst der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums). Gegen seine Entscheidung ist Einspruch an den Provinzialkirchenauschuß zulässig, der endgültig entscheidet. Die Entscheidungen müssen in Übereinstimmung mit der Glaubensgrundlage der evangelischen Kirche (Art. 1 Satz 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche) erfolgen.

§ 4.

Die Sonderstellung der reformierten Gemeinden bleibt durch die obige Regelung zunächst unberührt; jedoch kann der Provinzialkirchenauschuß in Fällen kirchlichen Notstandes die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auch in diesen Gemeinden verfügen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Entgegenstehende Bestimmungen bleiben für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung.

Berlin, den 27. November 1935.

Der Landeskirchenauschuß:

D. J. Eger.

Zimmermann.

Vorstehende im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Jahrgang 1935, Ausgabe B, S. 126, veröffentlichte Verordnung geben wir den Herren Geistlichen zur Beachtung bekannt.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n d e.

Lgb. IV Nr. 3817.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1935.

(Nr. 195.) Einführung von Kandidaten der Theologie in die kirchliche Kunstpflege.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 3,
den 19. November 1935.

E. O. I 1134/35.

Die kirchliche Kunst hat von den evangelischen Kirchen, insbesondere auch von unserer Landeskirche, bisher nicht so gefördert und gepflegt werden können, wie es wünschenswert und dringend notwendig gewesen wäre. Ansätze, die in den letzten Jahren gemacht wurden, konnten infolge des Kirchenkampfes und der sich daraus entwickelnden Verhältnisse zu keinen durchgreifenden Maßnahmen führen. Es ist Aufgabe der Kirche, von sich aus für die Pflege der kirchlichen Kunst zu sorgen, sobald die gesamtkirchlichen Verhältnisse ein erfolgreiches Arbeiten in dieser Richtung zulassen.

Einstweilen hat sich der Kunstdienst in Berlin W 35, Blumeshof 6, dankenswerterweise bereiterklärt, die kirchliche Kunst dadurch zu fördern, daß er Kandidaten der Theologie in das Gebiet der kirchlichen Kunstpflege in Lehrgängen von je drei Monaten einführt, und zwar sollen diese Kandidaten in der Reichskammer der bildenden Künste in der Abteilung für „Christliche Kunst“ mitarbeiten. Wegen der Einzelheiten der Ausbildung verweisen wir auf das abschriftlich beiliegende Schreiben des Kunstdienstes.

Später, wenn diese Kandidaten im Pfarramt angestellt sind, wäre zu erwägen, sie als Vertrauensleute für die Belange der evangelischen Kirchenkunst bei den Landesstellen der Reichskammer der bildenden Künste zu benennen, damit sie so weiter für die Förderung der kirchlichen Kunstpflege wirken können.

Wir sind bereit, diese Absichten des Kunstdienstes, soweit wie irgend möglich, von uns aus zu fördern und legen dem Evangelischen Konsistorium nahe, auch von sich aus an dem Gelingen mitzuhelfen. Das Evangelische Konsistorium veranlassen wir daher, falls sich unter seinen Kandidaten eine für die gedachten Aufgaben besonders geeignete und zu dieser Arbeit bereite Persönlichkeit befindet, sich unmittelbar mit dem Evangelischen Kunstdienst wegen der Überweisung zu einem dreimonatigen Lehrgang ins Benehmen zu setzen.

An jedem Lehrgang sollen 3 bis höchstens 4 Kandidaten unserer Landeskirche teilnehmen. Sie bleiben ihrem Konsistorium unterstellt; die besondere Aufsicht und Leitung dieser Kandidaten wird während des Lehrgangs durch den Referenten für kirchliche Kunst in der Deutschen Evangelischen Kirche, Herrn Lic. Dr. S ö h n g e n, wahrgenommen. Der Lehrgang wird den Kandidaten auf ihre Ausbildungszeit als Lehrvikar voll angerechnet.

Die Kandidaten zahlen während des Lehrgangs ihren Ausbildungsbeitrag von 40,— RM monatlich weiter und sollen den sonst an den Vikariatsleiter fließenden Betrag von 75,— RM monatlich persönlich durch das Konsistorium ausgezahlt erhalten. Außerdem erhalten sie aus gesamtkirchlichen Mitteln eine Beihilfe von 50,— RM monatlich für die Dauer des Lehrgangs. Reisekosten werden ihnen nicht erstattet.

Die Kandidaten sind darauf hinzuweisen, daß sie sich nach ihrer Ankunft hier selbst auch bei Herrn Lic. Dr. S ö h n g e n in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu melden haben.

Für den Präsidenten:
gez. B a n k e.

Beglaubigt:
S c h a d e, Kanzleiobersekretär.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Abchrift zu E. O. I. 1134/35.

Die Bemühungen um eine grundlegende Erneuerung der evangelischen kirchlichen Kunst, wie sie seit Jahren vom Kunstdienst und anderen Kreisen ausgehen, sollen nunmehr auf breiterer Basis fortgesetzt werden. Vor allem ist es notwendig, die Pfarrerschaft, die weitgehenden Einfluß auf alle Fragen der kirchlichen Gestaltung besitzt, für diese wichtigen Aufgaben stärker heranzuziehen und besonders zu schulen. Zu diesem Zwecke ist der Kunstdienst bereit, innerhalb der von ihm betreuten Abteilung für kirchliche Kunst in der Reichskammer der bildenden Künste Theologiekandidaten mit ausgeprägtem künstlerischen Verständnis mehrere Monate praktisch und theoretisch in alle Fragen der kirchlichen Kunstpflege einzuführen.

Die Mitarbeit an der Beratungstätigkeit des Kunstdienstes gibt den jungen Theologen Gelegenheit, in unmittelbarem Austausch mit bauenden Gemeinden und Gestaltern die verschiedensten Vorschläge für Neu- oder Umbauten und Innenausstattungen kennen zu lernen und nach gottesdienstlichen, künstlerischen, technischen und finanziellen Gesichtspunkten zu prüfen.

Das Bildmaterial des Kirchenkunst-Archivs, das über 5000 Photographien neuer deutscher und auslandsdeutscher Kirchenbauten sowie vorbildlicher kirchlicher Geräte, Paramente, Glocken, Orgeln neben Beispielen kirchlicher Gebrauchsgraphik umfaßt, vermittelt einen Überblick über das gesamte neuzeitliche Kunstschaffen auf kirchlichem Gebiet und erzieht zur sicheren Beurteilung der einzelnen Leistungen nach künstlerischer Qualität und kirchlicher Eignung.

Durch die vom Kunstdienst veranstalteten Ausstellungen, die ausnahmslos der Wiederbelebung evangelischen, volksverbundenen Kunstschaffens und der Erneuerung der Friedhofsgestaltung dienen, werden die betreffenden Theologiekandidaten mit den praktischen Methoden der Werbung und sämtlichen Vorbereitungsarbeiten für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen bekannt.

Dasselbe gilt von Publikationen und Vorträgen, durch die der Kunstdienst seiner Tätigkeit die notwendige Offenheit sichert.

Schließlich ist den Theologiekandidaten in beschränktem Umfang auch Gelegenheit zu praktischer Gemeindegarbeit gegeben, insbesondere zu Vorträgen, durch die sie mit Hilfe einer ständig wachsenden Diapositiv-Sammlung das Verständnis und Interesse für sinnerefüllte, verantwortungsbewußte evangelische Gestaltung — nicht nur im Bereich der Kirche, sondern des evangelischen deutschen Hauses überhaupt — in unsere Gemeinden hineinbringen können.

Um eine möglichst gründliche und allseitige Ausbildung sicherzustellen, sollen Kandidaten nur in beschränkter Zahl, d. h. nicht mehr als fünf oder sechs zu gleicher Zeit, im Kunstdienst mitarbeiten. Die so geschulten Vikare werden dann später innerhalb der einzelnen Landeskirchen als Mittelsmänner zwischen den Landesleitern der Reichskammer der bildenden Künste, der Künstlerchaft und den kirchlichen Stellen für die Wahrung und Belebung der kulturellen und künstlerischen Belange der evangelischen Kirche Sorge tragen.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter, nach Rücksprache mit den Vikariatsleitern der in ihrem Kirchenkreise befindlichen Vikare uns bis zum 1. 1. 1936 die Namen derjenigen Vikare zu melden, die in besonderer Weise geeignet erscheinen, später im Pfarramt der Pflege der kirchlichen Kunst zu dienen, und die bereit sind, an einem Lehrgang von drei Monaten bei dem Kunstdienst in Berlin W 35, Blumeshof 6, teilzunehmen. Die Anmeldung der betreffenden Kandidaten bei dem kirchlichen Kunstdienst behalten wir uns vor.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. II Nr. 1146.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 26. November 1935.

(Nr. 196.) Richtlinien für den Glockengebrauch.

Evangelischer Obergkirchenrat. Berlin-Charlottenburg 2, den 6. November 1935.

E. O. I 1178/35.

Zebensstr. 3.

Die Westfälische liturgische Konferenz hat sich mit der Frage der Wiederbelebung bzw. Weiterverbreitung der für das kirchliche Leben wertvollen Bräuche beim Glockenläuten eingehend

beschäftigt. Als Ergebnis dieser Untersuchungen sind „Richtlinien für den Glockengebrauch“ aufgestellt worden, die das Evangelische Konsistorium in Münster den Kirchengemeinden seines Aufsichtsbezirks durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt empfohlen hat.

Wir bringen diese „Richtlinien für den Glockengebrauch“, die wir für eine Wiederbelebung der wertvollen Glockenbräuche sehr geeignet halten, den Konsistorien in dem beiliegenden Abdruck zur Kenntnis und ersuchen gleichzeitig, uns binnen 8 Wochen zu berichten, ob im dortigen Bezirk ähnliche Regelungen durch örtliche Organe oder provinzialkirchlicherseits getroffen worden sind oder angeregt werden können.

Für den Präsidenten
gez. Z i m m e r m a n n.

Beglaubigt:
S c h a d e,
Kanzleiobersekretär.

An die Evangelischen Konsistorien (einschl. der Fürstlich Stolbergischen u. der Evang. Konsistorien in Danzig, Memel und Posen sowie des Landeskirchenrats in Kattowitz).

Richtlinien für den Glockengebrauch.

Die Westfälische liturgische Konferenz hat uns die im letzten Jahrzehnt erarbeiteten Grundsätze für differenziertes Glockenläuten mit der Bitte vorgelegt, den Gemeinden die Wiederherstellung dieser vielfach noch lebendigen oder wiederbelebten Bräuche nahelegen zu wollen. Wir haben uns zu den Vorschlägen der Konferenz noch das Gutachten eines auf dem Gebiet der Liturgie als besonders sachverständig anerkannten Theologen erbeten und möchten nun den Kirchengemeinden folgende Richtlinien zur Beachtung beim Glockenläuten empfehlen:

1. Nur der ganzen Gemeindegilt das volle Geläut, den einzelnen Gliedern nur eine Glocke.

Einzelheiten: Zur Taufe und zum Kindergottesdienst läutet die kleinste Glocke, zur Kinderbeerdigung dieselbe, aber im langsamen Sekundengeläut. Zur Trauung läuten die mittleren und die kleine Glocke bzw. die beiden am meisten harmonisch zusammenstimmenden. Zur Beerdigung Erwachsener hat allein die tiefe Glocke das Wort, und zwar im Sekundengeläut, bis nach dem Segen zwei Glocken als Gotteslob über dem Grabe erklingen. Zu den Nebengottesdiensten läuten ebenfalls zwei Glocken, zu den Hauptgottesdiensten nicht mehr als drei Glocken, nur an den hohen Feiertagen noch mehr Glocken. Am Karfreitag mögen die Glocken nach dem Vorbilde der Mennighüffener Glockenordnung schweigen, bis in der Todesstunde des Heilandes die Sterbeglocke allein ertönt. Am Bußtag, Totenfest, Volksstrauertag hat sie ebenfalls allein zu läuten.

2. Man mache von den Möglichkeiten der Differenzierung in Kleppen und Beiern in langsamem Sekundenläuten und Durchläuten Gebrauch, sei es beim Einläuten von Festtagen, beim Ruf zum Gottesdienst, bei Beerdigungen usw.; hier liegt auch für wenige Glocken, oder, wenn nur eine vorhanden ist, die Möglichkeit charakterisierten Läutens.

3. Morgens, mittags und abends ist die Betglocke zu ziehen; sie soll auch während des Vaterunfers beim Gottesdienste erklingen.

4. Sondergeläute, wie Türkglocke, Irrglocke, Nachtgesang, 3 + 4 + 5 = Schläge usw., sind um ihres volkstündlichen und volksmissionarischen Wertes willen beizubehalten.

5. Wird mit allen Glocken geläutet, so beachte man die Forderung (Möhrke), daß die Glocken in deutlich erkennbarem Abstände erst nacheinander, in der Regel die höchste zuerst, in Bewegung gesetzt werden und dementsprechend auch wieder nacheinander mit je 3 Schluß-Schlägen aufhören.

6. Die Sitte, zu den bestimmten Gebetszeiten die Betglocke nicht zu ziehen, sondern anzuschlagen, und zwar in dreimal drei Schlägen, sollte nicht übergangen werden. Besonders empfehlenswert ist auch die Sitte, zu bestimmten Stunden siebenmal so anzuschlagen, daß man in einer Pause zwischen zwei Schlägen jedesmal eine der sieben Bitten des Vaterunfers langsam und besinnlich beten kann. Diese Verwendung der Betglocke ist während des Vaterunser-Läutens im Gemeindegottesdienst und nach dem üblichen Gebetläuten morgens und abends am meisten am Platz.

7. Das mechanische Glockenläuten sollte das Glockenläuten mit der Hand nicht ganz verdrängen. Es ist möglich, auch ein mechanisches Geläut so einzurichten, daß das Läuten mit der Hand möglich bleibt. Hier liegt eine beachtliche Möglichkeit zur Aktivierung des kirchlichen Männerdienstes und der kirchlichen Jugendkreise vor. Eine feste Ordnung, die bestimmten Männern oder jungen Männern der Gemeinde in regelmäßigem Wechsel die Aufgabe des Läutens wenigstens zu bestimmten Gottesdiensten oder Gebetszeiten zuweist, wird sich auch hier als eine große Hilfe bewähren.

Als das Notwendigste erscheint uns aus obigen Richtlinien zunächst die Wiedereinführung der Betglocke sowie die Beachtung der unter Nr. 1 ausgesprochenen Grundsätze, vornehmlich des Eingangsfalles. Aber auch die übrigen Anregungen werden in vielen Gemeinden alsbald aufgenommen werden können. Gerade in unserer Zeit wird die Erweckung frommer Väterfittigkeit in unseren Gemeinden Verständnis finden. Die enge Verbundenheit der Kirchengemeinden mit ihren Glocken, die bei der in der letzten Kriegszeit verlangten Ablieferung der Glocken besonders eindringlich zutage getreten ist, wird das ihre dazu tun, um die Wiederbelebung alter und die Einführung neuer schöner Bräuche bei dem Glockenläuten zu fördern.

Es wird sich als notwendig erweisen, die Richtlinien, die vielleicht am besten zunächst auf den Pfarrkonferenzen durchzusprechen sind, sobald die Möglichkeit und die Grenze ihrer Durchführung in der einzelnen Kirchengemeinde feststehen oder von dem Presbyterium festgestellt sind, im kirchlichen Unterricht und in den kirchlichen Vereinen dem Verständnis der Gemeindeglieder näherzubringen. Wie weit auch andere Möglichkeiten vorhanden sind, um die Gemeinde im Verständnis für ein schönes Glockengeläut zu schulen, werden die örtlichen Verhältnisse ergeben.

Vorstehende Abschrift bringen wir den Herren Geistlichen unserer Kirchenprovinz zur Kenntnis mit dem Ersuchen, binnen 4 Wochen den zuständigen Superintendenten zu berichten, ob ähnliche Regelungen in ihren Gemeinden getroffen worden sind. Die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter wollen binnen 6 Wochen die ihnen zugegangenen Berichte bearbeiten und uns über die Regelung innerhalb ihres Kirchenkreises zusammenfassend berichten. Dabei sehen wir einer gutachtlichen Äußerung darüber entgegen, welche Anregungen für die Zukunft erwünscht erscheinen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. VI Nr. 3537.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 3. Dezember 1935.

(Nr. 197.) Nachweis der arischen Abstammung zur Erlangung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.

Betr. Nachweis der arischen Abstammung zur Erlangung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.

Nach § 6 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 sind dem Antrag die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern — d. h. Großeltern der Kinder — beizufügen. Nur in seltenen Fällen werden die Großeltern der Kinder, für die die Kinderbeihilfen beantragt werden, ihre Ehe bereits vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes geschlossen haben, so daß die Kirchenbuchstellen mit Anträgen auf Ausstellung von Trauscheinen wenig werden in Anspruch zu nehmen sein.

Im übrigen hat der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 10. Oktober 1935 — H 2074 — 10 II —, betreffend Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien, über den erleichterten Nachweis der arischen Abstammung folgende Bestimmung getroffen:

„Der Nachweis, daß Eltern und Kinder deutschen oder artverwandten Blutes (arische Abstammung) sind, soll durch Vorlegung der Geburtsurkunden der Kinder und der Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern geführt werden (§ 6 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen). Da jedoch die Standesämter durch die Ausstellung der Urkunden be-

sonders in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung sehr stark belastet werden würden, bestimme ich, daß bis auf weiteres die Vorlegung aller dieser Urkunden nur dann zu verlangen ist, wenn begründete Zweifel an der arischen Abstammung der Eltern und der Kinder bestehen. Ist dies nicht der Fall oder können die Heiratsurkunden oder einige von ihnen nicht beigebracht werden (z. B. weil die betreffenden Personenstandsbücher im Weltkrieg vernichtet worden sind), so kann die Vorlegung der Heiratsurkunden unterbleiben, und es kann die Versicherung des Antragstellers als ausreichend angesehen werden, daß ihm nichts bekannt ist, woraus geschlossen werden könnte, daß Eltern und Kinder nicht deutschen oder artverwandten Blutes seien. Auf die Vorlegung der Geburtsurkunden der Kinder kann nicht verzichtet werden, da diese gleichzeitig zum Nachweis dienen, daß die Personalien der Kinder im Antrag richtig angegeben sind. Es genügt jedoch, wenn an Stelle der vollständigen Geburtsurkunden Geburtscheine, in denen die Namen der Eltern hinzugefügt sind, oder Familienstammbücher, die die erforderlichen Angaben enthalten, eingereicht werden.“

Die Gebührenfreiheit von Urkunden zum Zwecke der Erlangung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien ist durch Absatz 7 des Runderlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10. Oktober 1935 — I B 3/305 — (GesBl. d. D. R. 1935 S. 109) geregelt.

An die evangelischen Konsistorien des preussischen Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Abdruck eines Erlasses des Herrn Kirchenbuchbeauftragten geben wir zur Beachtung bekannt.

In Vertretung:
Dr. H a n n e.

Ibg. K Nr. 95.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 19. November 1935.

(Nr. 198.) Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Wir verweisen auf den im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1935 Nr. 31 S. 109 ff. veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10. Oktober 1935 — I B 3/305 —, der die Ausführungsbestimmungen zu dem Erlaß des Herrn Ministers vom 4. März 1935 (Kirchl. Amtsbl. 1935 S. 42 ff.) enthält.

Die Gebührenberechnung bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung hat künftig nach den neuen Bestimmungen zu erfolgen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Ibg. K Nr. 50.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 2. Dezember 1935.

(Nr. 199.) Ermittlung des Reichseinkommensteuerjolls 1934 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen.

Finanzabteilung
heim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 8317/35.

Berlin-Charlottenburg 2, den 25. November 1935.
Marchstr. 2.

Betr. Feststellung des Jahresjolls der Reichseinkommensteuer für 1934.

Für die Oberverteilung der gesamtkirchlichen Umlage im Rechnungsjahre 1936 ist umgehend festzustellen, wie hoch das Jahresjoll der Reichseinkommensteuer von 1934 für die Evangelischen im Gebiet unserer Kirche ist.

I. Die Kirchengemeinden haben sogleich das tatsächliche Reichseinkommensteuersoll für 1934 nach beiliegendem Muster A den Superintendenten anzuzeigen. Unter dem tatsächlichen Reichseinkommensteuersoll für 1934 ist das Soll zu verstehen, das sich aus dem Veranlagungsoll der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1935, soweit diese in Form von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer erhoben worden ist, tatsächlich errechnet. Kirchensteuerausfälle und -erlasse dürfen bei den Angaben für den obengenannten Zweck von dem Veranlagungsoll nicht abgesetzt werden.

II. Die Superintendenten geben die Angaben zusammengestellt und aufgerechnet (Nachweisung B) alsbald an die Finanzabteilung beim Konsistorium weiter.

III. Die Finanzabt. beim Konsistorium überträgt die Angaben der Superintendenten aus der Nachweisung B kirchenkreisweise in Sp. 2 der uns unzureichenden Nachweisung C. Bei denjenigen Kirchengemeinden, bei denen die erforderlichen Angaben in der Nachweisung B fehlen, ist von der Finanzabteilung das dem Kirchensteuerbeschuß 1935 zugrunde liegende geschätzte Reichseinkommensteuersoll 1934 (vergl. die gemäß Erlaß vom 11. April 1935 — E. D. I 6707/35 II — dort fortlaufend geführte Kirchensteuerkontrolle) anzusetzen, aufzurechnen und für den betreffenden Kirchenkreis in Spalte 3 der Nachweisung C einzutragen. Soweit auch das geschätzte Einkommensteuersoll nicht bekannt ist (etwa weil die Kirchensteuerbeschlüsse für 1935 noch nicht vorliegen), hat die Finanzabteilung das tatsächliche Reichseinkommensteuersoll dieser Kirchengemeinden für 1933 (vergl. die Pfarrbesoldungsabrechnungsanweisung für 1934, Abschn. C II 1 a) anzusetzen, aufzurechnen und für den betreffenden Kirchenkreis in Spalte 4 der Nachweisung C zu übertragen. In letzterem Falle werden wir das Soll von 1933 um einen Hundertsatz erhöhen, der der durchschnittlichen Erhöhung des Einkommensteuersolls für 1934 gegenüber dem von 1933 entspricht.

Gleichzeitig ersuchen wir, das Soll der staatlichen Grundvermögensteuer von 1934 für diejenigen Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise anzuzeigen, die im Rechnungsjahr 1935 Zuschläge zur Grundvermögensteuer als Kirchensteuer erheben. Für Kirchengemeinden, deren Umlagebeschuß noch nicht vorliegt, kann das vorjährige Grundvermögensteuersoll angesetzt werden.

Zur Einreichung der Angaben werden folgende Termine festgesetzt:

1. Bericht der Kirchengemeinden an die Superintendenturen: 20. Dezember 1935;
2. Bericht der Superintendenturen an die Finanzabteilung beim Konsistorium: 10. Januar 1936;
3. Bericht der Finanzabteilung beim Konsistorium an uns: 25. Januar 1936.

In Vertretung:
gez. Dr. Thimmelf.
Beglaubigt:
Unterschrift:
Kanzleiobersekretär.

An die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium in Stettin.

Zu E. D. I 8317/35.

Muster A.

Der Gemeindefkirchenrat der Kirchengemeinde....., den .. Dezember 1935.

Betrifft: Feststellung des Jahressolls der Reichseinkommensteuer für 1934.

Das Reichseinkommensteuersoll 1934, wie es sich aus dem Veranlagungsoll der Kirchensteuer 1935 ergibt, beträgt

RM.....

Kirchensteuerausfälle und -erlasse sind hiervon nicht abgezogen.
Das Soll der staatlichen Grundvermögensteuer beträgt

RM.....

An
den Herrn Superintendenten

in

3. die aktiven Wehrmachtbeamten einschließlich der Wehrmachtbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind.

Kirchensteuerfreie Mitglieder der Militärgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter I. 1—3 Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig (unter 21 Jahren) sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstande des Vaters angehören.

Mitglieder der Militärgemeinde vermeiden Kirchensteuerbenachrichtigungen, wenn sie sich in den alljährlich am 10. Oktober aufzustellenden Haushaltslisten in Spalte Bemerkungen als Mitglied der Militärgemeinde bezeichnen.

II. Dem Wehrmachtstande im obigen Sinne gehören dagegen nicht an:

1. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamten;
2. nicht dienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung freiwillig in die Wehrmacht eintreten;
3. im Bereiche der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn und solange sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind.

Sie werden zwar während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen seelsorglich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde und kirchensteuerpflichtig.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

3. 10. 35. R. B.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchengemeinden zur Beachtung bekannt. Die unter II genannten Personen sind also entgegen mehrfachen unrichtigen Angaben in der Tagespresse nicht von der Kirchensteuer bei der Kirchengemeinde ihres bürgerlichen Wohnsitzes befreit.

gez. Ulrich.

Tgb. I Nr. 3172.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 21. November 1935.

(Nr. 201.) **Verwendung von Zementfalzziegeln für Kirchendächer.**

Ein Einzelfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß beim Neu- bzw. Undecken eines Kirchendaches Zementfalzziegel aus ästhetischen und denkmalpflegerischen Gründen keinesfalls verwendet werden dürfen.

gez. Ulrich.

Tgb. IV Nr. 1804.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1935.

(Nr. 202.) **Anträge auf Verleihung der Ehegedenkmünze zur goldenen Hochzeit, sowie der R.-Schäfer-Bilderbibel zur diamantenen Hochzeit.**

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in welchen die Verleihung der Ehegedenkmünze zur goldenen Hochzeit verspätet beantragt wird, so daß die rechtzeitige Zustellung der Gedenkmünzen unmöglich wird. Es entspricht der Bestimmung der Ehegedenkmünze, daß sie am Tage der goldenen Hochzeit in die Hände des Jubelpaares kommt, Ausnahmen sind durchaus unerwünscht. Wir nehmen an, daß es dem Geistlichen möglich sein muß, in höherem Maße als es bisher vielfach geschehen ist, den Tag der goldenen Hochzeit rechtzeitig zu ermitteln, gegebenenfalls unter Heranziehung der Ältesten, der Frauenhilfe und auch der Gemeindevorsteher.

Die Anträge sind auch vielfach unvollständig. Es fehlt oft die kirchliche Traubescheinigung. Ferner vermissen wir in den Anträgen vielfach die Angaben über die Würdigkeit des Ehepaares für die Verleihung der Ehegedenkmünze bzw. der R.-Schäfer-Bilderbibel, sowie die Bemerkung, daß die Kirchen-

gemeinde bereit ist, die Kosten für die Ehrengaben zu tragen. Diese betragen für die Ehegedenkmünze 3 RM, für die R.-Schäfer-Bibel 13,90 RM ausschließlich Portokosten.

Wenn sich das in dem Trauschein angegebene Datum mit dem vom Pfarrer in seinem Antrag genannten Datum nicht deckt, was mehrfach vorgekommen ist, muß der Unterschied erläutert werden. Falls in einzelnen Fällen die rechtzeitige Einsendung eines kirchlichen Trauscheins nicht möglich ist, ist dieser nachzureichen; in diesen Fällen muß aber der Antrag ersehen lassen, wann die goldene Hochzeit stattfindet, ferner die Vornamen beider Eheleute und den Geburtsnamen der Ehefrau.

Kann ein kirchlicher Trauschein überhaupt nicht beigebracht werden, so ist an Stelle des Trauscheins eine vom Pfarrer als glaubhaft bescheinigte Versicherung der Eheleute über die stattgefundene kirchliche Trauung dem Antrag beizufügen.

Für die diamantene Hochzeit ist vorgesehen:

- a) ein besonderes Glückwunschs schreiben der Provinzialkirche,
- b) die R.-Schäfer-Bilderbibel,
- c) die Ehegedenkmünze für die goldene Hochzeit, die bei dieser Gelegenheit nachträglich verliehen werden kann, wenn das Ehepaar noch nicht im Besitz der Ehegedenkmünze für die goldene Hochzeit ist.

Bei Anträgen auf Verleihung einer Ehrengabe zur diamantenen Hochzeit ist stets anzugeben, ob die Eheleute bereits im Besitz der Ehegedenkmünze für die goldene Hochzeit und der R.-Schäfer-Bilderbibel sind.

Anträge auf Verleihung des staatlichen Ehrengeschenktes zur goldenen Hochzeit sind nicht bei uns, sondern bei dem für den Wohnort des Ehepaares zuständigen Herrn Landrat zu stellen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Verleihung der Ehegedenkmünze bzw. der R.-Schäfer-Bilderbibel von den zuständigen Geistlichen, nicht von den Kirchschullehrern oder Kirchenältesten, gestellt werden müssen und zwar unmittelbar an uns. Bei einer vakanten Pfarrstelle ist der Antrag von dem mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragten Geistlichen zu stellen. Bei den Anträgen ist außer der Ortsangabe die zuständige Postanstalt anzugeben.

Tgb. VI Nr. 3569.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. November 1935.

(Nr. 203.) Mitteilung von Todesursachen.

Rd.Erl. d. RuPrMdJ. vom 31. 8. 1935. — IB (IB 3/148).

Die Akten der Standesbeamten enthalten ebenso wie die Kirchenbücher häufig Angaben über die Todesursache Verstorbener. Diese Angaben sind aber vielfach insbesondere dann unzuverlässig, wenn ihnen eine ärztliche Bescheinigung nicht zugrunde liegt. Infolgedessen begegnet die Mitteilung derartiger Angaben an Privatpersonen, die mit der Unzuverlässigkeit dieser Angaben nicht rechnen, erheblichen Bedenken, zumal wenn die Angaben aus weit zurückliegender Zeit stammen. Soweit die Todesursache durch ärztliches Zeugnis festgelegt ist, würde ihre unbeschränkte Bekanntgabe unter Umständen auch eine Gefährdung der ärztlichen Schweigepflicht bedeuten. Ich ersuche daher die Standesbeamten, bei der Mitteilung von Todesursachen an Privatpersonen größte Zurückhaltung zu üben; insbesondere werden Mitteilungen an Versicherungsgesellschaften und sonstige Stellen, die sich ihrer im gewerblichen Interesse bedienen wollen, nicht in Frage kommen. Den Nachkommen oder sonstigen Angehörigen der Verstorbenen sind die Todesursachen nur dann mitzuteilen, wenn ein ausreichender Grund für die Bekanntgabe nachgewiesen wird und nach der Persönlichkeit des Antragsstellers die Gewähr dafür geboten ist, daß er die ihm gemachten Angaben zutreffend bewertet und sie nicht mißbräuchlich benützt.

Vorstehenden Erlaß geben wir zur Kenntnismahme und Beachtung bekannt.

Es ist in Zukunft so zu verfahren, daß die Todesursachen bei Ausstellung von Urkunden nur dann angegeben werden, wenn der Antragsteller diese ausdrücklich verlangt. Auch in diesem Falle ist vorher sorgfältig zu prüfen, zu welchem Zweck die Angabe der Todesursachen benötigt wird.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n d e.

Igb. K Nr. 32.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 22. November 1935.

(Nr. 204.) Abführung der Kirchensammlung für das Evangelische Männerwerk in Pommern.

Die auf den 21. Sonntag n. Trin., den 10. November 1935, ausgeschriebene Kirchensammlung für das Evangelische Männerwerk in Pommern (Kirchl. Amtsblatt 1935, S. 93, Lfd. Nr. 50) ist von den Herren Superintendenten auf unser Sammelkonto für Kirchenkollekten bei der Landschaftlichen Bank für Pommern in Stettin abzuführen.

Igb. VI Nr. 655.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 26. November 1935.

(Nr. 205.) Abführung der Kirchensammlung für die Aufgaben der Kirche an Schule und Kirche.

Die auf den 22. Sonntag n. Trin., den 17. November 1935 im Kirchlichen Amtsblatt 1935, Seite 93, Lfd. Nr. 51, ausgeschriebene Kirchensammlung für die Aufgaben der Kirche an Schule und Kirche, ist von den Herren Superintendenten auf unser Sammelkonto für Kirchenkollekten bei der Landschaftlichen Bank in Stettin abzuführen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n d e.

Igb. VI Nr. 666.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 2. Dezember 1935.

(Nr. 206.) Familienforschungen.

- a) Gewünscht werden Angaben über den Geburtsort und die Eltern des Gottlieb G a u l, über den die nachstehende Sterbeurkunde vorhanden ist: „Der Gärtner Gottlieb Gaul in Karfow ist im Alter von 79 Jahren 8 Monaten am 16. Mai 1847 gestorben.

Amtlich laut Kirchenbuch.

Kamelow, den 14. Februar 1917
Kirchensiegel. gez. Pastor Bublitz.“

und der am 27. Oktober 1791 in Reselfow die Ehe mit Dorothea Elisabeth Kiefow geschlossen hat.“
Nachricht erbittet Rechtsanwalt Karl G a u l, Leipzig C 1, Adolf-Hitler-Straße 14 III.

Igb. K Nr. 102.

- b) Ich suche die Taufscheine

1. des Friedrich Ferdinand D r a e g e r, geb. etwa 1777,
2. der Christine Charlotte D r a e g e r, geb. Schroeder, geb. etwa 1784,

ferner den Trauschein der beiden. Trauung offenbar vor 1802 erfolgt.

Ich zahle für Beschaffung jeder Urkunde 5,— R.M., außerdem die amtlichen Gebühren.

Landgerichtspräsident Dr. D r a e g e r, Duisburg,
Mülheimer Straße 175.

Igb. K Nr. 18 I.

- c) Gesucht wird die Geburtsurkunde oder der Taufschein des ungefähr im Jahre 1841 in Pommern geborenen Ludwig (Ernst) Soik (auch Soike, Sonke). 10 *RM* und die Unkosten werden erstattet.

Nachricht erbittet Karl Soik, Berlin N 65, Perjsiche Straße 2.

Igb. K Nr. 42 I.

- d) Genaue Abschriften der Taufscheine folgender Personen gegen Bemühungsentgelt von je 4,— *RM* werden erbeten:

Karl Friedrich Louis Holz h ü t e r, geb. 1814 resp. 1813,

Jungfer Friederike Wilhelmine R e d e m a n n, geb. 1819 resp. 1820, Tochter des Ökonomieinspektors Christof Redemann in Karnitz, Kreis Regenwalde.

Ebenso zahle ich ein Ermittlungsentgelt von 4,— *RM* für die genaue Abschrift der Traurkunde der vorgenannten beiden Personen, die im Juni 1840 in der Kirche zu Plathe (Pommern) aufgeboden wurden, aber weder in Plathe noch in einem der beiden Dörfer Karnitz getraut worden sind.

Wilhelm Krüger,

Mitglied der Staatstheater Berlin, Berlin SW 29, Gneisenaustr. 32.

Igb. K Nr. 21 I.

- e) Es wird um Zustellung folgender Urkunden gebeten:

a) Geburts- bzw. Taufurkunde:

1. des Johann Christlieb D e h n e l, geb. etwa am 13. März 1743 als Sohn des Johann Mathias Dehnel,

2. der Johanna Luise R o w e, geb. etwa am 20. Juni 1780;

β) Traurkunde

des Karl Friedrich M ü l l e r und der vorgenannten Johanna Luise Rowe, getraut um 1800.

Ich zahle für jede der gesuchten Urkunden 2,— *RM*.

Konfistorialassessor Dr. S e l l m a n n,
Berlin-Steglitz, Birkenbuschstr. 16 II.

Igb. XV Nr. 1957 I.

- f) Gesucht werden die Geburts- und Sterbeurkunden der Charlotte Friederike G o l d e r t, die sich am 15. 11. 1839 in Waldow mit Gottfried R o s i n verheiratet hat sowie ihrer Eltern. Der Vater war Bauer.

Nachricht erbittet Iselotte Schnüker, Göttingen, Schildweg 10a.

Igb. K Nr. 8 I.

- g) Gesucht wird Geburtsort und Datum von Heinrich August Wilhelm B a r z (geb. etwa 16. 3. 1826 Synode Köslin?), Sohn eines Schäfers. Für Einsendung der Geburtsurkunde wird eine Prämie von 5 *RM* gezahlt.

Nachricht erbittet: Waldemar Barz, Königsberg i. Pr., Kaiserstr. 33, bei Kallenbach.

Igb. K Nr. 65.

- h) Folgende Urkunden werden erbeten:

2. Geburtsurkunde: Michaël Siegfried M a u ß (Mauss!), geb. etwa 1794. — Geburtsurkunde Maria Magdalene Luise S a l o m o n, geb. 1801—1803. — Heiratsurkunde: Carl Ludwig Heinr. H a ß (Hass!), geb. 3. Februar 1801 zu Biehow, cop. mit Maria Magdalene Luise S a l o m o n, geb. 1801—1803. — Geburtsurkunde: Friedr. Wilh. G a ß t e l (od. Gastler!), geb. etwa 1802. — Geburtsurkunde: Friederike Luise B u n d e (Bunde!), geb. 1807 bis 1809. — Heiratsurkunde: Friedr. Wilh. G a ß t e l (Gastler!), geb. etwa 1802, cop. mit Friederike Luise B u n d e, geb. 1807—1809. — Heiratsurkunde: Johann Michaël Ferdinand P e ß k e (od. Pätzke od. Pezke!), geb. 13. Oktober 1792 zu Zülkenhagen, cop. mit Charlotte Friederike Luise P o k r a n d t, geb. 4. Oktober 1797 zu Gr. Krössin. — Geburtsurkunde: Maria Dorothea K r a ß k e, cop. am 22. November 1797 zu Wukow mit Christ. Friedrich H a ß, geb. 18. September 1773 zu Biehow.

Für die Beschaffung jeder ersten ungefürzten Urkunden werden 6 *R. M.* gezahlt. — Zuschriften an Dr. med. W. Seidorn, Wuppertal-C., Königstraße 123.

Igb. K Nr. 75.

i) Gesucht werden Urkunden von:

1. Peter Hübner, Kesselscher Verwalter — ev. — wahrscheinlich in der Dramburger Gegend gewohnt — und seiner Ehefrau.
2. Von deren Tochter Johanna Luise Hübner der Geburtstag und -ort. Sie verheiratete sich am 12. 11. 1812 mit Gottlieb Kühn — Bauer in Röntopf, Kreis Dramburg — und ist am 19. 6. 1866 in Röntopf gestorben.

Entschädigung 3 *R. M.* Nachricht erbittet Wilhelm Kühn, Konrektor i. R., Stolp, Guebbenstraße 10.

Igb. XV Nr. 2032 I.

k) Gesucht werden:

1. Geburtsurkunde von Christian Gottfried Hassse, geb. wahrscheinlich am 25. 12. 1790. Wo?
2. Geburtsurkunde von Sophie Charlotte Klug, geb. im Jahre 1780 oder 1781. Wo?
3. Geburtsurkunde von Sophie Dorothea Tanke, geb. wahrscheinlich am 18. 12. 1768. Wo?
4. Geburtsurkunde von Julianne Sophie Lüdtke, geb. im Juni 1775. Wo?
5. Heiratsurkunde von Carl Friedrich Hassse mit Sophie Dorothea Tanke um 1789 herum. Wo?
6. Sterbeurkunde von Johann Christoph Wendt, gest. zwischen 1806 und 1819. Wo?
7. Sterbeurkunde von Sophie Charlotte Liesener, geb. Klug, gest. zwischen 1840 und 1860. Wo?

Nachricht erbittet Fritz Hassse, Königsberg i. Pr., Ottokarstraße 12.

Igb. K Nr. 31.

(Nr. 207.) Urkunde betreffend Pfarrstellenerrichtung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der evangelischen Lutherkirchengemeinde zu Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Stettin, den 6. Juli 1935.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
In Vertretung:
gez. Ulrich.

Igb. I Nr. 1114.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Buschendorff in Köslin, früher Pfarrer in Altbels, Kirchenkreis Köslin, am 13. November 1935 im Alter von 70 Jahren.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Rypke in Augustwalde, Kirchenkreis Stettin-Land, zum Pfarrer der bisherigen 3. Pfarrstelle Altdamm mit dem Sitz in Augustwalde, Kirchenkreis Stettin-Land, zum 1. Oktober 1935.

- b) Der Pfarrer *Lemke* in Stargardt, Kirchenkreis Regenwalde, zum Pfarrer der bisherigen 2. Pfarrstelle in Pyritz, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. Dezember 1935.
- c) Der Hilfsprediger *Gleß* in Gr. Grünow, Kirchenkreis Dramburg, zum Pfarrer in Gr. Grünow, Kirchenkreis Dramburg, zum 1. Dezember 1935.
3. Erledigte Pfarrstellen:
- a) Die Pfarrstelle Gr. Bisdorf, Kirchenkreis Loitz in Vorpommern, ist frei und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Dem neuen Stelleninhaber wird eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* gewährt. Die Wahl des neuen Pfarrers erfolgt diesmal durch die kirchlichen Gemeindeorgane. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Es kommen jedoch nur Bewerber in Frage, die ein Besoldungsdienstalter von höchstens 10 Jahren haben.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Wir antworten! Laiengespräche — Folge 3. Preis für 1 Stück 0,25 *RM*, ab 10 Stück je 0,20 *RM*. — Weihnachten. Beiträge zu kirchlichen Feiern. Preis für 1 Stück 0,35 *RM*, ab 10 Stück 0,30 *RM*. Verlag Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Benne-straße 8.

2. Hermann Wolfgang Beyer: Eine evangelische Antwort an Hauer. Verlag des Evangelischen Bundes in Berlin, 1935, 22 Seiten. Preis 40 Rpf., bei Abnahme einer größeren Zahl billiger.

3. Handreichung zum 100. Geburtstag Adolf Stoeders (11. Dezember 1935). Herausgegeben vom Evangelisch-Sozialen Presseverband für die Provinz Sachsen E. V. in Halle a. d. S., Universitätsring 12. Die Handreichung bietet in ihrem ersten Teil Zitate Stoeders zu wichtigen kirchlichen und sozialen Fragen, im zweiten Teil Urteile von Theologen und Historikern über die Persönlichkeit und das Werk Stoeders, im dritten Teil Stoffe zum Vorlesen für Gemeindeabende, kirchliche Vereinsveranstaltungen usw. Preis für 1 Stück der Handreichung 1 *RM*.

4. Adolf Stoeder Kämpfer und Christ. Verteilschrift zu seinem 100. Geburtstag am 11. Dezember 1935. Einzelpreis 25 Pf., ab 20 Stück je 22 Pf., ab 200 Stück je 20 Pf. Evangelisch-Sozialer Presseverband für die Provinz Sachsen in Halle a. d. S., Universitätsring 12.

5. Politischer Katholizismus von Dr. G. Ohlemüller. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W 35, Hansemannstr. 6. Broschüre, 64 Seiten, 60 Rpf.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Deutschen Bundes enthaltenamer Pfarrer, betr. Trinkerfürsorgearbeit in Deutschland, bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (Abl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (Abl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

1. Der Sanitätsfeldwebel *Alfred Engel* in Schwedt a. d. O., Schützenstr. Nr. 20 wohnhaft, sucht Stellung als Küster.

2. *Ge-Mann*, Arbeitsdienst freiwillig abgeleistet, 25 Jahre alt, der längere Zeit in Pommern (in Waldow, Kirchenkreis Rummelsburg) als Kirchen- und Pfarrkassenrendant sowie Organist und Kirchenchorleiter tätig gewesen ist, sucht in derselben Eigenschaft wieder Stellung.

Claus Salomon, Magdeburg, Wittenberger Straße 8.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin. — Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.